

06.02.96

EU - AS - FS - G

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zugunsten der Personen mit Anspruch auf Vorruhestandsleistungen
KOM(95) 735 endg.; Ratsdok. 4279/96

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 6. Februar 1996 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 12. Januar 1996 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Die Vorlage wird voraussichtlich von der Gruppe "Sozialfragen" beraten.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine Beschlußfassung durch den Rat im Dezember 1996 an.

BEGRÜNDUNG

des Vorschlags für eine Verordnung (EG) des Rates
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71
zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf
Arbeitnehmer, Selbständige und deren Familienangehörige,
die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern,
und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung
der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71
zugunsten der Personen mit Anspruch auf Vorruhestandsleistungen

I. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

Am 18. Juni 1980 hatte die Kommission einen Vorschlag zur Überprüfung der Leistungen bei Arbeitslosigkeit betreffenden Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 und zur Aufnahme von Bestimmungen über Vorruhestandssysteme in diese Verordnungen vorgelegt (ABl. C 169 vom 09.07.1980, S. 22).

Die Analyse zu den Vorruhestandssystemen, welche die Kommission zur Vorlage ihrer Vorschläge hierzu veranlaßt hatte, hat nichts an Aktualität eingebüßt.

In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, daß verschiedene Mitgliedstaaten angesichts des starken Anstiegs der Arbeitslosigkeit Regelungen mit dem Ziel getroffen haben, ältere Arbeitnehmer oder Arbeitslose vom Arbeitsmarkt zu nehmen. Hierzu wird in gesetzlichen oder tarifvertraglichen Bestimmungen die vorzeitige Gewährung von Altersrente oder die Sicherung einer bestimmten Einkommenshöhe bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze für arbeitslos gewordene oder aus ihrer Beschäftigung ausscheidende ältere Arbeitnehmer vorgesehen. Für ebendiese letztere Kategorie von Leistungen wird die Bezeichnung "Vorruhestandsleistungen" vereinbart.

Dabei handelt es sich genauer um Leistungen, die gekündigten oder freiwillig aus ihrer Beschäftigung ausscheidenden Arbeitnehmern ab einem bestimmten Alter zuerkannt werden, womit diese dazu bewegt werden sollen, sich um keinen Arbeitsplatz mehr zu bemühen bzw. ihren Arbeitsplatz zugunsten eines jüngeren Arbeitnehmers freizumachen. Diese Leistungen garantieren den Begünstigten eine gewisse Einkommenshöhe bis zu dem Alter, in dem sie Altersrente beanspruchen können.

Diese von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat ganz unterschiedlichen Regelungen sollen nicht nur eine Entspannung auf dem Arbeitsmarkt, sondern auch für Arbeitnehmer, die sich der Altersgrenze nähern, eine besondere Sicherung bringen. Die ihnen gewährten Leistungen liegen daher im allgemeinen über den Leistungen wegen Arbeitslosigkeit.

Vorruhestandsregelungen gehören jedoch nicht ausdrücklich zum Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71.

Das Fehlen von Koordinierung zwischen den mitgliedstaatlichen Systemen bei Vorruhestandsleistungen kann Probleme insbesondere dann hervorrufen, wenn der betroffene Arbeitnehmer außerhalb des zuständigen Staats wohnt (Grenzgänger) oder in einen anderen

Mitgliedstaat umzieht, nachdem er Anspruch auf eine Vorruhestandsleistung erlangt hat. In diesen Fällen hängt die Auszahlung der Leistungen zur Zeit ausschließlich davon ab, wie die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder die tarifvertraglichen Bestimmungen angelegt sind, die den Export der Leistungen in manchen Fällen zulassen, in anderen nicht.

Hinzu kommen Probleme bei Familienleistungen und krankheitsbedingten Leistungen.

Die mit diesem Mangel an Koordination zwischen den mitgliedstaatlichen Systemen bei Vorruhestandsleistungen verbundenen Probleme haben seit Jahren zu zahlreichen an die Gemeinschaftsorgane gerichteten Klagen, Eingaben und schriftlichen Anfragen geführt.

Gemeinschaftliches Handeln erscheint daher nicht nur bei den gesetzlichen, sondern auch bei den tarifvertraglichen Systemen gerechtfertigt. In der Mehrzahl der Fälle handelt es sich nämlich um tarifvertragliche Regelungen, deren Gestaltung oder Verwaltung den Sozialpartnern überlassen wird.

Der Vorschlag von 1980 konnte jedoch die erforderliche Einstimmigkeit im Rat u.a. deshalb nicht erreichen, weil die beiden Themenbereiche (Arbeitslosigkeit und Vorruhestand) in einem Vorschlag zusammengefaßt wurden, was dessen Annahme nicht förderlich war. Da die genannten Verordnungen seit 1980 außerdem mehrfach geändert worden sind, entspricht dieser Vorschlag nicht mehr dem heutigen Sachstand.

Die Kommission hält es daher für zweckmäßig, den obigen Vorschlag zurückzuziehen und einen neuen, eigenen Vorschlag in Sachen Vorruhestandsleistungen neben einem Vorschlag für Leistungen wegen Arbeitslosigkeit einzureichen. Die Vorlage dieser beiden Vorschläge wurde im mittelfristigen sozialpolitischen Aktionsprogramm (1995-1997) angekündigt.

Im Hinblick auf die Vorlage dieses Vorschlags hat die Kommission die Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer gehört (die sich aus Regierungsvertretern zusammensetzt; siehe Artikel 80 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71). Die nun vorgeschlagene Fassung lehnt sich an das Ergebnis der Aussprache in dieser Verwaltungskommission an. Die Kommission hat ferner die Sozialpartner vertretende Organisationen um Stellungnahme gebeten. Aus den Antworten dieser Organisationen erhellt, daß die meisten von ihnen, insbesondere die Arbeitnehmer vertretenden Organisationen, die im vorliegenden Vorschlag festgehaltenen Vorstellungen gutheißen.

Bei der Formulierung des Vorschlags hat sich die Kommission auch an den Bericht des Europäischen Parlaments vom 13. Juni 1995 (Bericht von Frau Oomen-Ruijten; ABl C 166 vom 03.07.95, S. 24) und an seinen Bericht vom 29. November 1995 (Bericht von Herrn Imaz San Miguel; noch nicht veröffentlicht) angelehnt.

In dem vorliegenden Vorschlag werden im wesentlichen die bereits 1980 vorgeschlagenen Änderungen übernommen und mit den jetzigen Bestimmungen der genannten Verordnungen in Einklang gebracht. Aufgrund der Rechtsprechung des Gerichtshofs, insbesondere seines Urteils vom 5. Juli 1983 in der Rechtssache 171/82 (Valentini), wonach die Vorruhestandsleistungen eine Besonderheit aufweisen, wird jedoch vorgeschlagen, in Titel III der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 ein eigenes Kapitel für diese Leistungen vorzusehen.

II. PRÜFUNG DER ARTIKEL

Artikel 1

Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71

1. und 2. Mit dem Begriff "Vorruhestandsleistungen" werden Geldleistungen bezeichnet, auf die entweder durch Kündigung oder durch freiwilliges Ausscheiden aus dem Arbeitsleben beschäftigungslos gewordene ältere Arbeitnehmer Anspruch haben und die den betreffenden Personen ein Ersatzeinkommen bis zur Regelaltersgrenze oder bis zu dem für den Anspruch auf ein ungekürztes vorgezogenes Altersruhegeld vorausgesetzten Alter sichern.

Diese Geldleistungen können im Rahmen einer gesetzlichen Regelung zuerkannt werden oder aufgrund einer Vereinbarung, in der entweder alle Arbeitnehmer oder ganz bestimmte Berufsgruppen erfaßt sind.

Die wesentlichen Kennmerkmale solcher Systeme, gleichgültig ob aus öffentlichen Geldern finanziert oder nicht, sind folgende:

- die Altersvoraussetzung für den Arbeitnehmer;
- die freiwillige oder unfreiwillige Beendigung der beruflichen Tätigkeit je nach Voraussetzungen, wie sie in den Rechtsvorschriften oder in den Vereinbarungen vorgesehen sind, die zwischen den solche Systeme einrichtenden Sozialpartnern getroffen wurden;
- Fehlen einer Verpflichtung, sich der Arbeitsverwaltung des Mitgliedstaats, in den diese Leistungen gezahlt werden, zur Verfügung zu halten.

Dieses letztere Merkmal ist für die Rechtfertigung des Exports der Leistungen im Rahmen des Artikels 51 EG-Vertrag ausschlaggebend.

Ferner besteht nach Auffassung der Kommission kein rechtliches Hindernis für eine allein auf den Leistungsexport bezogene Ausweitung des sachlichen Geltungsbereichs der Verordnung auf die bisher von der Gemeinschaftsregelung jeweils ausgeschlossenen tarifvertraglichen Systeme. Hiervon abzugehen würde bedeuten, der Koordinierungsregel, die der vorliegende Vorschlag zum Gegenstand hat, ihren Sinngehalt zu nehmen.

3. Mit diesem Absatz soll die Anwendung des Artikels 12 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 auf Bezieher von Vorruhestandsleistungen erstreckt werden. Die einzelstaatlichen Doppelleistungsbestimmungen zur Kürzung der Vorruhestandsleistungen sollen nämlich in dem Fall, daß der Bezugsberechtigte eine Berufstätigkeit - auch wenn im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats - ausübt, zum Zuge kommen können.

4. In diesem Absatz soll den für die Inanspruchnahme des neuen Artikels 71b in Frage kommenden Arbeitnehmern sowie deren Familienangehörigen Anspruch auf Leistungen der Krankenversicherung zugestanden werden.
5. Mit der Ergänzung zu Artikel 44 Absatz 3 soll die Anwendung der Bestimmungen des Kapitels "Renten" auf Vorruhestandsleistungen, um die es im vorliegenden Vorschlag geht und die in einem eigenen Kapitel vorgesehen werden, beseitigt werden.
6. Die Aufnahme eines neuen Kapitels 6a zu Titel III der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 ist dadurch begründet, daß die Vorruhestandsleistungen eine Besonderheit aufweisen, aufgrund deren sie sich nicht als solche in die bestehenden Kapitel einfügen lassen.

Der neue Artikel 71a soll bei der Zusammenrechnung von Versicherungs- oder Beschäftigungszeiten sowie bei der Leistungsberechnung sicherstellen, daß dieselben Vorschriften Anwendung finden, die für Leistungen wegen Arbeitslosigkeit vorgesehen sind (Artikel 67 und 68). Diese Vorschriften sollten den betreffenden Personen ungerechtfertigte Einbußen bei Ansprüchen ersparen.

Der neue Artikel 71b stellt auf die Gewährung der betreffenden Vorruhestandsleistungen zugunsten von Personen ab, die diese Leistungen in einem Mitgliedstaat beziehen und ihren Wohnsitz in einen anderen Mitgliedstaat verlegen, sowie zugunsten der Personen, die zur Zeit ihrer letzten Beschäftigung bereits in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat wohnten.

Artikel 71b Absatz 1 beinhaltet den Grundsatz des Exports der Vorruhestandsleistungen zugunsten der Arbeitnehmer, die im zuständigen Staat Anspruch auf diese Leistungen haben und ihren Wohnsitz in einen anderen Mitgliedstaat verlegen.

Der Grundsatz des Leistungsexports wurde für besser erachtet als der Grundsatz der Leistungszahlung durch den Träger des Wohnlandes, und zwar

- a) wegen des unmittelbaren Zusammenhangs zwischen letzter Beschäftigung und Leistungsanspruch;
- b) weil in dem Mitgliedstaat, in dem der Berechtigte wohnt, nicht unbedingt ein Vorruhestandssystem vorhanden ist.

Absatz 2 soll die Ausfuhr der Vorruhestandsleistungen zugunsten der Arbeitnehmer sichern, die zur Zeit ihrer letzten Beschäftigung in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat wohnten.

Vorgesehen ist jedoch, daß der Träger des Wohnorts, der in der Regel die Last der Leistungen wegen Arbeitslosigkeit für diese Kategorie von Arbeitnehmern gemäß Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer ii) und Buchstabe b) Ziffer ii) erster Satz der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 übernimmt, dem zuständigen Träger die Vorruhestandsleistungen bis zu dem Betrag erstattet, den er normalerweise nach den vorgenannten Bestimmungen zahlen müßte

Absatz 3 beinhaltet den Grundsatz der vom Träger des Wohnstaats vorzunehmenden Nachprüfung, ob die betreffende Person die in den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates vorgesehenen Voraussetzungen für die Wahrung des Leistungsanspruchs weiterhin erfüllt.

7. Dieser Absatz soll die Gewährung der Familienleistungen und -beihilfen zugunsten der Arbeitnehmer mit Anspruch nach dem neuen Artikel 71b sichern.

Artikel 2

Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

1. Einzufügen ist ein neuer Artikel 26a, der den im neuen Artikel 25a der Verordnung vorgesehenen Sachverhalt regeln soll.
2. In diesem Absatz werden Einzelheiten der Kontrolle durch den Träger des Wohnstaats der betreffenden Person gemäß dem neuen Artikel 71b Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 festgelegt.

III. BEGRÜNDUNG DES VORSCHLAGS MIT RÜCKSICHT AUF SUBSIDIARITÄT

Der Vorschlag steht in Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip hinsichtlich dessen beider Merkmale, nämlich Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit, wie sie in Artikel 3b des Maastricht-Vertrags aufgenommen sind.

Einerseits ist die Gemeinschaftsmaßnahme nämlich mit Rücksicht auf die Freizügigkeit der Arbeitnehmer begründet. Diese im Vertrag festgelegte Grundfreiheit stellt einen der vier Pfeiler des Binnenmarkts dar, wie in Artikel 48 EG-Vertrag niedergelegt.

Ohne Koordinierung der einzelstaatlichen Sozialversicherungssysteme würde sich diese Freizügigkeit der Arbeitnehmer nicht voll verwirklichen lassen. Ohne diese Koordinierung könnte die Inanspruchnahme dieser Freiheit Einbußen an sozialer Sicherheit für die betreffenden Personen insbesondere im Bereich Vorruhestandsleistungen zur Folge haben. Daher wird dem Rat in Artikel 51 aufgegeben, im Bereich Freizügigkeit der Arbeitnehmer die erforderlichen Maßnahmen zur Herstellung dieser Freiheit zu treffen. Dabei ist festzuhalten, daß die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 in ihrem jetzigen Wortlaut auch die Personen erfaßt, die als Arbeitnehmer oder Selbständige im System der sozialen Sicherheit eines Mitgliedstaats versichert gewesen sind.

Im übrigen steht eine gesetzgeberische, d.h. zwingende Maßnahme ganz klar im richtigen Verhältnis zum Ziel tatsächlicher Freizügigkeit, das nach einem Instrument verlangt, welches den betreffenden Personen unmittelbar Rechte einräumt. Gerade aus diesem Grunde ist die Verordnung das bestgeeignete Instrument.

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EG) DES RATES
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71
zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf
Arbeitnehmer, Selbständige und deren Familienangehörige,
die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern,
und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung
der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71
zugunsten der Personen mit Anspruch auf Vorruhestandsleistungen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 51 und 235,

gestützt auf den nach Anhörung der Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer vorgelegten Vorschlag der Kommission¹,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments²,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses³,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 gewonnenen Erfahrungen haben gewisse Lücken im Gemeinschaftssystem erkennen lassen. Die Rechte der Wanderarbeitnehmer sollten daher in einigen Punkten verbessert werden.

Zu berücksichtigen sind insbesondere die in den Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen, die ältere Arbeitnehmer dadurch veranlassen sollen, ihren Arbeitsplatz zugunsten jüngerer Arbeitnehmer zu räumen bzw. die Arbeitsverwaltung nicht mehr zwecks Nachweises einer Arbeit in Anspruch zu nehmen, daß ihnen bis zum Erreichen der Altersgrenze eine bestimmte Einkommenshöhe garantiert wird.

Für die Gewährung dieser Leistungen wird deren Zweck entsprechend und im Gegensatz zu Leistungen wegen Arbeitslosigkeit nicht vorausgesetzt, daß der Berechtigte der Arbeitsverwaltung zur Verfügung steht. Die Wohnvoraussetzungen, die der Gewährung dieser Leistungen vorgeschaltet werden können, sind für ihn also aufzuheben. Hierzu ist der Export dieser Leistungen für Berechtigte, die diese im Gebiet des zuständigen Staates bereits beziehen und die ihren Wohnsitz in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaats verlegen, zu gewährleisten. Ebenso ist die Zahlung dieser Leistungen zugunsten der Berechtigten vorzusehen, die während ihrer letzten Beschäftigung im Gebiet eines anderen als des zuständigen Mitgliedstaats wohnten.

¹

²

³

Die Bestimmungen zu krankheitsbedingten Leistungen und zu Familienleistungen sind den neuen Bestimmungen für Bezieher von Vorruhestandsleistungen anzupassen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 574/72 ist zur Festlegung der erforderlichen Überwachungsregelung zu ergänzen.

Zur Erreichung des Zieles der Freizügigkeit der Arbeitnehmer im Zusammenhang mit sozialer Sicherheit ist es notwendig und zweckmäßig, daß eine Änderung der Vorschriften zur Koordinierung der einzelstaatlichen Sozialversicherungssysteme durch ein zwingendes, in jedem Mitgliedstaat anzuwendendes gemeinschaftliches Rechtsinstrument erfolgt.

Dies steht in Einklang mit Artikel 3b Absatz 3 des Vertrags -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 wird wie folgt geändert:

1. Bei Artikel 1 wird

- a) Buchstabe j) dritter Unterabsatz durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"Der zweite Unterabsatz darf nicht bewirken, daß die tarifvertraglichen Bestimmungen zu Vorruhestandsleistungen dem Geltungsbereich der vorliegenden Verordnung entzogen werden".

- b) nach Buchstabe v) folgender Buchstabe angefügt:

"w) 'Vorruhestandsleistungen': Alle anderen Geldleistungen als eine vorgezogene Leistung wegen Alters, die einem vollarbeitslosen Arbeitnehmer ab einem bestimmten Alter bis zu dem Alter gewährt werden, in dem er Anspruch auf Altersrente oder auf ungekürztes vorzeitiges Altersruhegeld geltend machen kann, und für deren Bezug nicht vorausgesetzt wird, daß sich die betreffende Person der Arbeitsverwaltung des zuständigen Staates zur Verfügung stellt".

2. Bei Artikel 4

wird eine Ziffer i) folgenden Wortlauts hinzugefügt:

"i) Vorruhestandsleistungen".

3. Bei Artikel 12

wird Absatz 3 durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"3. Ist in den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats für den Fall der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit durch den Empfänger von Leistungen bei Invalidität, von vorgezogenen Leistungen bei Alter oder von Vorruhestandsleistungen vorgesehen, daß die Leistungen gekürzt, zum Ruhen gebracht oder entzogen werden, so sind diese Vorschriften der betreffenden Person gegenüber auch dann anwendbar, wenn sie diese Tätigkeit im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats ausübt.

4. Nach Artikel 25 wird ein neuer Artikel 25a folgenden Wortlauts eingefügt:

Abschnitt 3a

Bezieher von Vorruhestandsleistungen und Familienangehörige

Artikel 25a

1. Die Bestimmungen des Artikels 19 gelten für Bezieher von Vorruhestandsleistungen und ihre Familienangehörigen sinngemäß.

2. Die Bestimmungen des Artikels 20 gelten für Bezieher von Vorruhestandsleistungen und ihre Familienangehörigen sinngemäß, soweit diese Bezieher zuletzt Tätigkeiten als Grenzgänger im zuständigen Staat ausgeübt haben.

5. Bei Artikel 44

wird Absatz 3 durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"3. Dieses Kapitel betrifft nicht:

- a) die Vorruhestandsleistungen,
- b) die Kinderzuschüsse zu Renten und die Waisenrenten; diese sind nach Kapitel 8 zu gewähren".

6. In Titel III ist nach Kapitel 6 ein neues Kapitel 6a folgenden Wortlauts einzufügen:

"KAPITEL 6a

VORRUHESTAND

Artikel 71a

Zusammenrechnung der Versicherungs- oder Beschäftigungszeiten. Berechnung der Leistungen

Die Artikel 67 und 68 gelten sinngemäß für Vorruhestandsleistungen.

Artikel 71b

Vorschriften über die Gewährung von Vorruhestandsleistungen an Berechtigte, die ihren Wohnsitz in einen anderen Mitgliedstaat als den ihrer letzten Beschäftigung verlegen, und an Berechtigte, die während ihrer letzten Beschäftigung in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat wohnten.

1. Wer eine Vorruhestandsleistung nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats bezieht und in diesem Staat wohnt, behält bei Verlegung seines Wohnsitzes in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaats den Anspruch auf diese Leistung.
2.
 - a) Ein Arbeitnehmer, der während seiner letzten Beschäftigung im Gebiet eines anderen als des zuständigen Mitgliedstaats wohnte, hat Anspruch auf die in den Rechtsvorschriften des letzteren Staates vorgesehenen Vorruhestandsleistungen, wie wenn er dort wohnte.
 - b) Der Träger des Wohnorts dieses Arbeitnehmers erstattet dem zuständigen Träger diese Leistungen bis zur Höhe der Leistungen wegen Arbeitslosigkeit, die er der betreffenden Person nach Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer ii) oder Buchstabe b) Ziffer ii) hätte gewähren müssen, wenn sie der Arbeitsverwaltung des Wohnorts zur Verfügung gestanden hätte.
 - c) Die Erstattungen nach Buchstabe b) werden in gemeinsamem Einvernehmen zwischen den beteiligten Mitgliedstaaten oder den zuständigen Behörden dieser Staaten ermittelt und ausgeführt. Diese Staaten oder deren zuständige Behörden können auf jegliche Erstattung zwischen den in ihre Zuständigkeit fallenden Trägern verzichten.
 - d) Anlaß zu Erstattung besteht dann nicht mehr, wenn der Arbeitnehmer nach Buchstabe a) seinen Wohnsitz in einen anderen Mitgliedstaat verlegt.
3. Der Träger des Wohnorts erledigt oder veranlaßt die erforderliche Überwachung, durch die sich nachprüfen läßt, ob der Bezieher von Vorruhestandsleistungen die Voraussetzungen für die Wahrung des Anspruchs auf die in den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates vorgesehenen Leistungen weiterhin erfüllt. Näheres zu dieser Überwachung wird in der Durchführungsverordnung festgelegt".

109/96

7. Nach Artikel 74 wird ein neuer Artikel 74a folgenden Wortlauts eingefügt:

"Artikel 74a

Bezieher von Vorruhestandsleistungen, deren Familienangehörige in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat wohnen

Wer eine Vorruhestandsleistung nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats bezieht, hat für seine im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats wohnenden Familienangehörigen vorbehaltlich Anhang VI Anspruch auf Familienleistungen nach den Rechtsvorschriften des ersteren Staates, wie wenn sie in dessen Gebiet wohnen."

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 574/72 wird wie folgt geändert:

1. Nach Artikel 26 wird ein neuer Artikel 26a folgenden Wortlauts eingefügt:

"Durchführung des Artikels 25a

Artikel 26a

Die Bestimmungen der Artikel 17 bis 19 der Durchführungsverordnung gelten mit den gebotenen Änderungen für die in Artikel 25a der Verordnung erfaßten Arbeitnehmer."

2. Nach Artikel 84 wird ein neuer Artikel 84a folgenden Wortlauts eingefügt:

"Durchführung des Artikels 71b

Artikel 84a

Gewährung von Vorruhestandsleistungen an Berechtigte, die nicht im zuständigen Staat wohnen

1. Zur Wahrung des Anspruchs auf Vorruhestandsleistungen muß der Berechtigte im Sinne des Artikels 71b der Verordnung dem Träger seines Wohnorts eine Bescheinigung vorlegen, in welcher der zuständige Träger angibt, welche Ereignisse den Entzug oder die Änderung des Leistungsanspruchs bewirken können.
2. Der Träger des Wohnorts der betreffenden Person sorgt für deren Überwachung. Er benachrichtigt den zuständigen Träger vom Eintritt jedes unter Absatz 1 fallenden Ereignisses, sobald er davon Kenntnis hat".

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des Monats nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

, am

Im Namen des Rates

Der Präsident